

Regelungen des Rektorats zur Ermöglichung von Digitallehre und Online-Prüfungen in Umsetzung der Hochschul-Digitalverordnung vom 19.03.2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 3 Abs. 3 Satz 3 und 4, 13 Abs. 1 Satz 4 und 5, 54 Abs. 3 Satz 4 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1782), in Verbindung mit § 31 Abs. 2 der Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften (Hochschul-Digitalverordnung – HDVO) vom 30.10.2020 (GV. NRW. S. 1056), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2024 (GV. NRW. S. 90), hat das Rektorat der Universität Münster die folgenden Regelungen erlassen:

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Regelungen regeln die Durchführung von Lehre und Prüfungen in elektronischer Form bzw. in elektronischer Kommunikation (Digitallehre bzw. Online-Prüfungen) an der Universität Münster. ²Sie gilt sowohl für Online-Prüfungen, die in den Räumlichkeiten der Universität Münster abgelegt werden (Online-Präsenzprüfungen), als auch für Online-Prüfungen, die außerhalb von Räumlichkeiten der Universität Münster abgelegt werden (Online-Fernprüfungen).

§ 2 Planung von Digitallehre und Online-Prüfungen

- (1) ¹Im Sommersemester 2024 sind die Fachbereichsräte probeweise berechtigt, durch Fachbereichsratsbeschluss die in den Prüfungsordnungen geregelten Prüfungen durch ausschließlich digital durchgeführte Prüfungen zu ersetzen, wenn sich das Format der Prüfung für ein Angebot in ausschließlich digitaler Form insbesondere didaktisch eignet. ³Die Fachbereiche machen den Prüfungsmodus in geeigneter Weise und mit einem angemessenen Vorlauf bekannt. Ebenso können die Fachbereichsräte beschließen, Präsenzlehrveranstaltungen im Sommersemester 2024 durch Digitallehre zu ersetzen, wenn sich das Format der jeweiligen Lehrveranstaltung dafür insbesondere didaktisch eignet.
- (2) ¹Art, Dauer und Gegenstand der Online-Prüfungen richten sich nach den Vorgaben der jeweiligen Prüfungsordnung. ²Der Schwierigkeitsgrad von Online-Prüfungen muss dem von Präsenzprüfungen entsprechen. ³Von den Regelungen der Prüfungsordnungen zum Gebrauch von Hilfsmitteln kann abgewichen werden, vorausgesetzt die Prüflinge werden über diese Änderung mit angemessenem Vorlauf informiert.

§ 3 Datenschutz und Datenverarbeitung

- (1) ¹Die Studierenden werden auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie die nach Art. 13 in Verbindung mit Art. 12 der EU-Datenschutzgrundverordnung zu erteilenden Informationen hingewiesen. ²Sie werden in diesem Zusammenhang neben den organisatorischen Bedingungen

insbesondere über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die insbesondere für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, über die Art der Authentifizierung und gegebenenfalls einer Videoaufsicht informiert.

- (2) ¹Im Rahmen von Digitallehre sowie digital gestützten Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung bzw. Prüfung erforderlich ist. ²Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung und Beaufsichtigung. ³Die Universität stellt sicher, dass die bei der Durchführung von Online-Prüfungen anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen verarbeitet werden. ⁴Davon unberührt bleiben die Protokollierung von Prüfungen und die Archivierung von Prüfungsunterlagen.
- (3) ¹Bei digital gestützten Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Prüflinge nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtungen wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
 2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtungen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
 3. die Vertraulichkeit der auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
 4. gegebenenfalls für die Prüfung notwendige Installationen können nach der Prüfung vollständig deinstalliert werden.
- (4) ¹Die Aufzeichnung von Online-Prüfungen ist unzulässig, ebenso die Verarbeitung biometrischer Daten, der Einsatz automatisierter Überwachungsprogramme und der Einsatz mehrerer Kameras.

Teil 2: Besondere Bestimmungen zur Durchführung von Online-Fernprüfungen

§ 4 Authentifizierung

- (1) ¹Die an Online-Prüfungen teilnehmenden Prüflinge müssen sich vor Beginn oder während der Prüfung bei der oder dem Prüfenden bzw. der Aufsichtsperson authentifizieren. ²Die Authentifizierung der Prüflinge erfolgt einzeln und damit unter Ausschluss der übrigen Prüflinge. ³Die Authentifizierung erfolgt mithilfe eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises, der auf Aufforderung in die Kamera des verwendeten Endgeräts gezeigt werden muss, oder mittels eines anderen zur einwandfreien Identifizierung geeigneten Verfahrens. ⁴Nicht relevante Daten des Identifikationsdokuments (z.B. die Ausweisnummer) können bei der Sichtung verdeckt oder zuvor abgeklebt werden. ⁵Ist eine eindeutige Authentifizierung aufgrund nicht ausreichender Bild- und Tonqualität bzw. fehlender Erkennbarkeit nicht möglich, ist die Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.

- (2) ¹Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus erfolgt nicht. ²Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung werden unverzüglich gelöscht.

§ 5 Prüfungsumgebung

- (1) ¹Es obliegt den Prüflingen, sich vor einer Prüfung über die technischen Anforderungen zu informieren. ²Die Prüflinge müssen in jedem Fall über ein mit Kamera und Mikrofon ausgestattetes Endgerät sowie über einen gemeinhin stabilen Internetzugang verfügen.
- (2) ¹Für die Dauer der Prüfung dürfen sich in dem Raum, den der Prüfling für die Prüfung nutzt, außer ihm keine weiteren Personen aufhalten. ²Die Prüflinge stellen sicher, dass während der Prüfung möglichst keine Störungen (Telefon, Besuche etc.) auftreten.
- (3) ¹Die Prüflinge stellen ihre Kameras während der gesamten Prüfung so ein, dass Gesicht und Oberkörper sichtbar sind. ²Die Verwendung eines virtuellen Hintergrundes ist unzulässig.

§ 6 Täuschungsverdacht, Störungen

- (1) ¹Im Falle eines Täuschungsverdachts sind die Prüflinge verpflichtet, auf Aufforderung ihren Bildschirm zu teilen und/oder durch Drehen der Kamera (360-Grad-Schwenk) überblicksartig zu zeigen, dass sich in ihrem Blickfeld keine Hilfsmittel oder weiteren Personen befinden.
- (2) ¹Im Falle einer Unterbrechung der Internetverbindung entscheiden die Aufsichtspersonen bzw. die Prüfenden je nach Einzelfall, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird.
- (3) ¹Sämtliche Störungen im Prüfungsablauf werden im Prüfungsprotokoll nach Art, Umfang und Dauer protokolliert.

§ 7 Open-Book-Klausuren

¹Die §§ 4 bis 6 gelten nicht für Online-Fernprüfungen, bei denen beliebige Hilfsmittel verwendet werden dürfen (Kofferklausuren, Open-Book-Klausuren, Take Home Exams). ²Die Teilnahme an einer solchen Prüfung kann die Abgabe einer Eigenständigkeitserklärung voraussetzen. ³In ihr haben die Prüflinge zu erklären, dass sie die Prüfung selbstständig und ohne fremde Hilfe bearbeitet haben.

§ 8 Mündliche Online-Prüfungen

- (1) ¹Als Online-Fernprüfungen durchgeführte mündliche Prüfungen (mündliche Online-Prüfungen) werden von mindestens zwei Prüfenden oder einer prüfenden und einer beisitzenden Person abgenommen.

²Abweichend von den Regelungen der Prüfungsordnungen sind zu mündlichen Online-Prüfungen keine Zuhörenden zugelassen. ³Dies gilt nicht für mündliche Prüfungen im Rahmen von Promotionen.

- (2) ¹Prüfende und Beisitzende halten sich während der gesamten Dauer der mündlichen Online-Prüfung im Erfassungsbereich der Kamera auf. ²Sie gewährleisten ebenso wie die Prüflinge den störungsfreien Prüfungsablauf.
- (3) ¹Wird während einer mündlichen Online-Prüfung ein digitales Whiteboard genutzt, soll die Bildschirmansicht des Prüflings abweichend von § 6 Abs. 1 nicht nur anlassbezogen, sondern während der gesamten Prüfungsdauer geteilt werden.
- (4) ¹Abweichend von § 5 Abs. 3 Satz 3 können sich die Prüflinge bei mündlichen Gruppenprüfungen während des Prüfungsgesprächs gegenseitig sehen.
- (5) ¹Wird ein Prüfungsgespräch nach einer Störung fortgesetzt, können die Prüfenden es mit einer neuen Frage fortsetzen.
- (6) ¹Während der Notendiskussion verlassen die Prüflinge die Videokonferenz. ²Nach der Notenfindung werden sie auf geeignete Art, etwa per E-Mail, informiert und loggen sich sodann zur Notenverkündung wieder in die Videokonferenz ein.

Teil 3: Schlussbestimmungen

§ 9 Geltungsdauer

Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Sie gelten bis zum Ende des Sommersemesters 2024.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Münster vom 14.03.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 19.03.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s